

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

(ersetzt die Erlaubnis vom 12.03.2001)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 – BGBl. I S. 1393 – wird

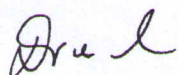
Herrn Ralf Petrick
Inhaber der Firma Ralf Petrick, P-P-S
Personalservice

Petrick-Personal-Service

Bereich Elektro
Am Falkenberg 117
12524 Berlin
Tel.: 030-65 47 25 70
Fax: 030-65 47 25 71

- die ab 09.05.1998 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
 - unbefristet verlängert.

Im Auftrag



Drogosch



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden.
(§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG –)

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes
und auf Verlangen zurückzugeben.